

tis huius regii duo originalia integra adhuc extant.“ Besold, der die Zeugenliste in einer anderen Reihenfolge als der der uns überlieferten Urkunde bringt, „scheint das nicht auf uns gekommene zweite Exemplar abgedruckt zu haben“⁵⁷⁾).

Der Grund für eine vom König beglaubigte Zweitausfertigung des Diploms wird in den rechts- und verfassungsgeschichtlich höchst bedeutsamen Bestimmungen der Urkunde⁵⁸⁾ zu suchen sein. „Das Diplom Heinrichs IV. vom Oktober 1075 ist der Niederschlag der Aussprachen zwischen Abt Wilhelm und Graf Adalbert, und es zeigt in seinen vielen Einzelheiten gewissermaßen noch das Ringen um die Gestaltung der Rechtslage von Hirsau; ein Ausgleich zwischen dem Idealbild, das sich Abt Wilhelm von der äußeren Stellung Hirsaus gemacht hatte, und den Wünschen des Calwer Grafen war gefunden worden.“ Mit diesen Worten unterstreicht Heinrich Büttner das auf beiden Seiten gleich starke Interesse an dem neuen Rechtsstatus des Klosters⁵⁹⁾. Sicher sind die Bedingungen nicht weniger hart ausgehandelt worden wie bei jedem anderen Veräußerungsvertrag, und beide, Abt Wilhelm und Graf Adalbert, dürften Wert darauf gelegt haben, einen vom König, der durch die Verleihung des Gerichtsbannes an den Vogt⁶⁰⁾ „in die Rechtsordnung des Klosters als notwendig mithandelnd eingegliedert ist“⁶¹⁾, beglaubigten Wortlaut in der Hand zu haben.

Das Diplom ist eine Bestätigung von Verfügungen des Eigenklosterherrn und aus seinem Wortlaut geht eindeutig hervor, daß es auf Bitten Graf Adalberts von Calw ausgefertigt und mit dem königlichen Siegel beglaubigt wurde⁶²⁾. Es ist bekannt, daß das D. 280 unter Heranziehung

⁵⁷⁾ v. Gladiss in der Vorbemerkung zum D. 280. Weitere Abweichungen Besolds (¹1636), die v. Gladiss nicht vermerkt hat, sind: Seite 359, 19 *aeclesiae* (so auch in den von Adalbero A geschriebenen DD. 243, 247, 265 und D. 295, vgl. die Anm. 33) statt *aecclesie*; 360, 16 *santuario* statt *sanctuario*; 360, 46 *vel* (2) fehlt bei Besold; 361, 32 *Gomoritis* statt *gomorritis*; 361, 43 *Grumprehtesvilare* statt *Gumprehteswilare*; 362, 13 *Wormacie* statt *Wormacie*; 362, 18 *Luitoldus* statt *Liutoldus*; 362, 21 *Luitbrandus* statt *Liutbrandus*.

⁵⁸⁾ Vgl. dazu Th. Mayer, Fürsten und Staat S. 86 ff.

⁵⁹⁾ Büttner, Abt Wilhelm von Hirsau S. 325 f.

⁶⁰⁾ Die Klostervogtei sollte bei einem Angehörigen des Calwer Grafenhauses bleiben, sofern eine geeignete Persönlichkeit vorhanden wäre.

⁶¹⁾ Büttner, Abt Wilhelm von Hirsau S. 326.

⁶²⁾ D. H. IV. 280: . . . *hanc cartam testamentariam predicti comitis rogatu conscribi manuque propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri*, und auch schon davor: *Constituit etiam et hoc comes prefatus et nos ipsius petitione firmiter statuimus*.